

ZH_OBERGERICHT LE190033 vom 27. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190033

FR: ZH_OBERGERICHT LE190033 du 27 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE190033 del 27 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Februar 1999 verheiratet (Urk. 24/1 S. 1). Sie haben einen gemeinsamen Sohn E._____, geboren am tt. Januar 1999 (Urk. 1 S. 6; Urk. 23 S. 3). Die Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchsgegnerin) führt seit 1988 ein Kosmetik-Studio in F.____ [Staat], das un- ter dem Namen "G._____" von der F.____ Gesellschaft H.____ betrieben wird. Im Herbst 2015 gründete die Gesuchsgegnerin eine weitere Gesellschaft, die I.____ SA mit Sitz in J.____ [Ort], welche mitunter die Fabrikation von Kosme- tikprodukten bezweckt. Der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (fortan Ge- suchsteller) figurierte bis August 2018 als Verwaltungsratspräsident dieser Ge- sellschaft und beteiligte sich – über die Gewährung von Krediten – sowohl an der H.____ wie auch an der I.____ SA. Seit dem Ausscheiden des Gesuchstellers aus dem Verwaltungsrat der I.____ SA ist die Gesuchsgegnerin deren einzige Verwaltungsrätin mit Einzelunterschrift. Der Gesuchsteller seinerseits hatte bei der Heirat der Parteien gerade mit drei Partnern in der Schweiz die Gesellschaft K.____ AG gegründet. Seit dem Verkauf dieser Gesellschaft im Jahr 2015, mit welchem der Gesuchsteller einen Anteil am Nettoerlös von rund 15 Mio. Franken erzielte, ist er nicht mehr erwerbstätig. Die Parteien erwarben im Jahr 2006 die eheliche Liegenschaft an der C.____-strasse ... in D.____ zu je hälftigem Mit- eigentum (vgl. zum Ganzen Urk. 1 S. 7; Urk. 23 S. 8 f.; Urk. 35 S. 3 ff.; Urk. 36/3; Urk. 60 S. 3 ff.; Urk. 76 S. 3 ff.).

- 7 -

E. 1.1

Die Vorinstanz erachtete es im vorliegenden Fall als angemessen, die Berechnung der Unterhaltsbeiträge nach der einstufigen Methode vorzunehmen, bei welcher der tatsächliche Bedarf direkt – durch Addition einzelner, zum eheli- chen Lebensstandard gehörender Budgetposten – zu ermitteln ist (Urk. 107 E. VI.3 S. 26 f.). Die Anwendbarkeit dieser Methode blieb im Berufungsverfahren unbeanstandet. Mithin ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass vorliegend die Behauptung, Substantiierung und Glaubhaftmachung des konkreten Bedarfs der Gesuchsgegnerin – als unterhaltsansprechender Ehegattin – obliegt.

E. 1.2

Zur Abweisung des gesuchsgegnerischen Antrags auf Zusprechung persönlicher monatlicher Unterhaltsbeiträge von Fr. 30'000.– führte die Vorinstanz zwei Begründungen an. Zum einen verneinte sie einen entsprechenden Anspruch bereits damit, dass die Gesuchsgegnerin ihre Lebenshaltungskosten nicht sub- stantiiert behauptet und mithin auch nicht glaubhaft gemacht habe. Zum andern ging die Vorinstanz – im Sinne einer Eventualbegründung – davon aus, dass die Gesuchsgegnerin auch in Zukunft aus den Tätigkeiten für ihre beiden Gesell- schaften I.____ SA und H.____ über monatliche

Einkünfte von gesamthaft rund Fr. 17'322.– verfüge und somit in der Lage sei, den bisher gelebten Lebensstandard aus ihrem eigenen Einkommen zu finanzieren (Urk. 107 E. VI.4-6 S. 27 ff.). Mit Verweis auf dieselben Begründungen wies die Vorinstanz auch den gesuchsgegnerischen Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages von Fr. 30'000.– ab (vgl. Urk. 107 E. VII.3.2). Zudem wurde das von der Gesuchsgegnerin gestellte Editionsbegehren, mit welchem diese die Herausgabe der vom Gesuchsteller geführten Buchhaltung über die Lebenshaltungskosten der Familie - 27 - für die Jahre 2017 und 2018 verlangt hatte, als gegenstandslos geworden abgeschrieben (Urk. 107 E. V.1-5 S. 21 ff.).

E. 1.3

Die Gesuchsgegnerin beanstandet in Bezug auf den Unterhalt sowohl die Haupt- wie auch die Eventualbegründung der Vorinstanz (Urk. 106 S. 16 ff.). Zudem ist sie der Ansicht, die Vorinstanz habe zu Unrecht die beantragte Edition verworfen und die offerierten Beweismittel (Parteibefragungen zu den Bedarfspositionen und der Eigenversorgungskapazität der Gesuchsgegnerin) nicht abgenommen (Urk. 106 S. 22 f.). In ihrem Hauptantrag beantragt sie daher die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zur Durchführung des Editionsverfahrens und der persönlichen Befragung sowie zur neuen Entscheidung bezüglich Unterhalt (vgl. Urk. 106 S. 2 f. und S. 23; zu den Eventualanträgen vgl. auch oben S. 5). 2. Behauptungs- und Substantiierungspflicht

E. 2

Mit Eingabe vom 2. August 2018 machte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz ein Eheschutzverfahren anhängig und ersuchte gleichzeitig um (super-) provisorische Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an sich (Urk. 1). Sein Antrag um Erlass superprovisorischer Massnahmen wurde mit Verfügung vom 3. August 2018 abgewiesen (Urk. 5). Nach eingeholter Stellungnahme der Gesuchsgegnerin (Urk. 23) wurde auch seinem Begehren um vorsorgliche Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an ihn nicht entsprochen (Verfügung vom 18. Oktober 2018, Urk. 45). Der weitere Prozessverlauf vor Vorinstanz kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 107 E. I S. 3 ff.). Am 16. Mai 2019 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid ("Verfügung und Urteil", Urk. 107).

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 6 Abs. 2 lit. b, § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 7'500.– festzusetzen.

E. 2.2

Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft, der Ehegattenunterhalt sowie der Prozesskostenbeitrag. Es erweist sich als angemessen, den Streit um die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft mit 35%, die Unterhaltsfrage mit 60% und den Prozesskostenbeitrag mit 5% zu gewichten. Die entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den strittigen Anordnungen betreffend die eheliche Liegenschaft sind den Parteien vorliegend definitiv aufzuerlegen. Im übrigen Umfang (Streit betreffend Unterhalt und Prozesskostenbeitrag) ist der Entscheid über die Kostenaufgabe und die Regelung der Entschädigungsfolgen dem Endentscheid der Vorinstanz vorzubehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO).

E. 2.3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren in Bezug auf die strittigen Anordnungen betreffend die eheliche Liegenschaft in der Höhe von Fr. 2'625.– (35% von Fr. 7'500.–) der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 47 - Zudem ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller für die im Berufungsverfahren im Zusammenhang mit dem Streit um Zuweisung der ehelichen Liegenschaft entstandenen Kosten eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung für das gesamte Berufungsverfahren wäre in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 und § 13 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 8'500.– anzusetzen. Entsprechend ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller für die im Berufungsverfahren betreffend Zuweisungsstreit entstandenen Kosten eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 3'000.– zuzüglich 7.7% MwSt. (vgl. Urk. 114 S. 2), mithin auf Fr. 3'231.– zu bezahlen. Es wird erkannt:

E. 2.4

Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen. Die Vorbringen müssen zunächst der Behauptungslast genügen. Das ist dann der Fall, wenn der Tatsachenvortrag in allgemeiner Weise sämtliche Tatsachen benennt, welche unter die ihr Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind. Ein solchermaßen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Bestreitet der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen darzulegen, sondern so ausführlich, dass die Gegenpartei dazu mit substantiiertem Bestreiten oder Gegenbeweis Stellung nehmen und das Gericht Bestrittenes rechtlich einordnen und darüber effizient Beweis führen kann. Die Substantiierung ist vor allem in komplexen Verhältnissen von Bedeutung (Leu, DIKE-Komm-ZPO, Art. 150 N 65 ff.; BGE 127 III 365 E. 2; BGer 4A_591/2012 vom 20. Februar 2013, E. 2.1). Grundsätzlich sind Tatsachen (und die dazugehörigen Beweismittel) in den Rechtsschriften selbst zu nennen. Damit wird einerseits der Gehörsanspruch der Gegenpartei (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 53 Abs. 1 ZPO) sichergestellt, indem ihr zur Kenntnis gebracht wird, gegen welche konkreten Behauptungen sie sich verteidigen muss. Andererseits soll das Gericht aus den Rechtsschriften der Parteien erkennen können, auf welche Tatsachen sich die klagende Partei stützt und womit sie diese beweisen will. Entsprechend ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Behauptungs- und Substantiierungslast im Prinzip in den Rechtsschriften nachzukommen. Der blosse pauschale Verweis auf Beilagen genügt in aller Regel nicht (BGer 4A_443/2017 vom 30. April 2018, E. 2.2.1; 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018, E. 5; 4A_264/2015 vom 10. August 2015, E. 4.2.2). Es geht darum, dass nicht das Gericht und die Gegenpartei aus den Beilagen die Sachdarstellung zusammensuchen müssen, ist es doch nicht an ihnen, Beilagen danach zu durchforsten, ob sich daraus etwas zu Gunsten der behauptungsbelasteten Partei ableiten lässt (BGer 4A_443/2017 vom 30. April 2018, E. 2.2.1; 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018, E. 5).

- 31 - Dennoch kann es ausnahmsweise zulässig sein, den Substantiierungsobligationen durch Verweis auf eine Beilage nachzukommen. Werden Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in einer Rechtsschrift behauptet und wird für Einzelheiten auf eine Beilage verwiesen, ist vielmehr zu prüfen, ob die Gegenpartei und das Gericht damit die

notwendigen Informationen in einer Art erhalten, die eine Übernahme in die Rechtsschrift als blossen Leerlauf erscheinen lässt, oder ob der Verweis ungenügend ist, weil die nötigen Informationen in den Beilagen nicht eindeutig und vollständig enthalten sind oder aber daraus zusammen-gesucht werden müssten. Es genügt nicht, dass in den Beilagen die verlang-ten Informationen in irgendeiner Form vorhanden sind. Es muss auch ein prob-lemloser Zugriff darauf gewährleistet sein, und es darf kein Interpretationsspiel-raum entstehen. Der entsprechende Verweis in der Rechtsschrift muss spezifisch ein bestimmtes Aktenstück nennen und aus dem Verweis muss selbst klar wer-den, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptung gelten sollen. Ein prob-lemloser Zugriff ist gewährleistet, wenn eine Beilage selbsterklärend ist und ge-nau die verlangten (bzw. in der Rechtsschrift bezeichneten) Informationen enthält. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann ein Verweis nur genügen, wenn die Beilage in der Rechtsschrift derart konkretisiert und erläutert wird, dass die In-formationen ohne weiteres zugänglich werden und nicht interpretiert und zusam-mengesucht werden müssen (BGer 4A_443/2017 vom 30. April 2018, E. 2.2.2; BGE 144 III 519 E. 5.2.1.2; siehe auch Brugger, Der Verweis auf Beilagen in Rechtsschriften, in: SJZ 115/2019, S. 533 ff. mit weiteren Hinweisen und Verwei-sen). Diese Grundsätze zur Behauptungs- und Substantiierungsobliegenheit kommen unter der eingeschränkten Untersuchungsmaxime nicht voll zum Tragen. In solchen Verfahren sind Behauptungs- und Bestreitungslast nämlich insofern reduziert, als dass das Gericht von Amtes wegen abzuklären hat, ob die klagebe-gründenden Tatsachen vorliegen, und mithin auch Tatsachen zu berücksichtigen hat, die von keiner Partei behauptet worden sind (ZK ZPO-Leu, Art. 150 N 64; siehe auch oben E. II.2). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte (vgl. Urk. 107 E. VI.2.1), sind die Parteien aber auch bei Geltung des Untersuchungs-grundsatzes nicht davon befreit, bei der Feststellung des entscheiderelevanten

- 32 - Sachverhalts im Sinne einer prozessualen Obliegenheit aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen (BGE 137 III 617 E. 5.2; 130 I 180 E. 3.2; 128 III 411 E. 3.2.1). Zwar erfolgt die Sammlung des Prozessstoffes in solchen Fällen unter Anleitung des Gerichts (sog. ausgedehnte gerichtliche Fra-gepflicht, vgl. Art. 247 Abs. 1 ZPO), doch bleibt zu beachten, dass die soziale bzw. eingeschränkte Untersuchungsmaxime nur zum Ausgleich eines Machtgefäl-les zwischen den Parteien greift. Daraus folgt, dass sich das Gericht bei zwei an-waltlich vertretenen Parteien bei der Feststellung des Sachverhaltes wie im or-dentlichen Prozess zurückzuhalten hat (ZK ZPO-Sutter-Somm/Hostettler, Art. 272 N 14; so auch OGer ZH LE130026 vom 17. September 2013, E. 2).

E. 2.5

Vorliegend hat die Gesuchsgegnerin ihre Lebenshaltungskosten in der Rechtsschrift tabellarisch dargestellt. Dabei werden 17 Hauptpositionen aufge-führt, beziffert und nummeriert (1-17). Die meisten dieser Hauptpositionen sind in Unterpositionen eingeteilt, wobei Letztere wiederum mit einem Betrag und einer Nummer (1.1, 1.2, 1.3 etc.) aufgeführt werden. Am Ende der 2-seitigen Tabelle hat die Gesuchsgegnerin folgenden Beweis offeriert (vgl. zum Ganzen Urk. 35 Rz 27 S. 11 f.): "BO: - Belege zu den Lebenshaltungskosten gemäss Übersicht (Beilage 15)". Zu einzelnen der in der Tabelle aufgeführten Hauptpositionen finden sich in der Rechtsschrift der Gesuchsgegnerin kurze Ausführungen, zu welchen jeweils die persönliche Befragung der Parteien als Beweis offeriert wird (vgl. Urk. 35 Rz 28- 38 S. 13 ff.). Die als Beilage 15 – Urk. 36/15/1-2 –

eingereichten Belege sind in zwei Ordnern zusammengestellt und durch Registereinlagen unterteilt. Vor der ersten Registereinlage findet sich eine Registerübersicht, welche die in der Rechtsschrift wiedergegebene Nummerierung aufnimmt (1.1 ■ Register 1, 1.2 ■ Register 2, etc., vgl. Urk. 36/15/1 3. Blatt). Den in den Registern eingeordneten Belegen ist jeweils eine Detailübersicht vorangestellt, aus welcher die Zusammensetzung der jeweiligen Haupt-/ bzw. Unterpositionen hervorgeht (z.B. zu 1.1: Zins Liegenschaft pro Jahr Fr. 29'909.75, Zins Garage pro Jahr Fr. 2'400.–, Park- platz pro Jahr Fr. 360.–, Gesamtbetrag "Mortgage/Rent" Fr. 32'669.75; vgl. Urk. 36/15/1 Register 1). In den einzelnen Belegen sind die relevanten Zahlen zu-

- 33 - dem jeweils farblich hervorgehoben (vgl. z.B. die in Urk. 36/15/1 Register 1 eingeordneten Belege, in welchen die Beträge Fr. 29'909.75, Fr. 2'400.– und Fr. 360.– gelb markiert sind). Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht vorbringt, beruht die Zusammenstellung der Beilagen damit auf einem selbsterklärenden System, welches keinen Interpretationsspielraum zulässt. Denn einerseits lassen sich die in der Rechtsschrift aufgeführten Haupt- und Unterpositionen aufgrund der Nummerierung und der Registerübersicht klar den einzelnen Belegen zuordnen, sodass der in Urk. 35 Rz 27 genannte Verweis – entgegen der von der Vorinstanz und vom Gesuchsteller vertretenen Ansicht – nicht als pauschal qualifiziert werden kann. Andererseits erlaubt der Verweis auch einen problemlosen Zugriff auf die in der Rechtsschrift bezeichneten Informationen, zumal durch die in den einzelnen Registern vorhandenen Detailübersichten und die in den Belegen markierten Ausgabebenen/Überweisungen sofort klar und überprüfbar wird, wie sich die behaupteten Beträge zusammensetzen und berechnen. Insofern versteht sich auch von selbst, dass die Angaben in den einzelnen Detailübersichten als Parteibehauptungen und die dazugehörigen Belege als Beweismittel gelten. Bei dieser Ausgangslage ist nicht zu beanstanden, dass die Gesuchsgegnerin nicht sämtliche Detailinformationen zu den Haupt- und Unterpositionen in ihre Rechtsschrift übernahm. Die Informationen waren – angesichts der selbsterklärenden Beilage – auch so ohne weiteres zugänglich, sodass weder die Vorinstanz noch der Gesuchsteller die Sachdarstellung der Gesuchsgegnerin hätten zusammensuchen müssen. Bereits damit ist gesagt, dass die Gesuchsgegnerin den Substantiierungsanforderungen, welche Lehre und Rechtsprechung beim Verweis auf Beilagen fordern, genügend nachgekommen ist. Erläuterungen oder Konkretisierungen in den Rechtsschriften waren demnach nicht notwendig. Dennoch hat die Gesuchsgegnerin die Zusammenstellung ihrer Belege bereits vor Vorinstanz erläutert (vgl. Urk. 76 Rz 43 S. 12), womit ihre diesbezüglichen Ausführungen in der Berufungsschrift (Urk. 106 Rz 49-51 S. 17 f.) – entgegen der Auffassung des Gesuchstellers (vgl. Urk. 114 Rz 117 S. 30 und Rz 130 S. 34) – keine unzulässigen neuen Behauptungen darstellen. Auch soweit die Gesuchsgegnerin die Verknüpfung von Behauptung und Beweis im Berufungsverfahren anhand von Beispielen erläutert

- 34 - (vgl. etwa zu den Kommunikations- und Gesundheitskosten Urk. 106 Rz 52 f. S. 18 f.), sind ihre Ausführungen nicht als unzulässige Noven zu qualifizieren (vgl. zu den diesbezüglichen Vorbringen des Gesuchstellers Urk. 114 Rz 126 f. S. 33). Vielmehr wird damit bloss veranschaulicht, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht von ungenügenden Ausführungen bzw. einem ungenügenden Verweis ausging, was zur Begründung der entsprechenden Rüge durchaus zulässig ist. Hinzu kommt, dass die Gesuchsgegnerin in ihrer Rechtsschrift zur Mehrheit der tabellarisch aufgeführten Bedarfspositionen weitere Ausführungen gemacht hat (vgl. Urk. 35 Rz 28-38 S. 13-15). Da sie die einzelnen

Positionen bereits in Urk. 35 Rz 27 beziffert und mit einem präzisen Verweis versehen hatte, war – entgegen der Ansicht des Gesuchstellers (vgl. im Einzelnen Urk. 114 Rz 99-101 S. 26, Rz 108-110 S. 28 f., Rz 116 S. 30, Rz 126 S. 33) – eine neuerliche Bezifferung und Verknüpfung von Behauptung und Beweismittel an dieser Stelle entbehrlich. Dass es für den Gesuchsteller unter den gegebenen Umständen erkennbar war, mit welchen Angaben er sich auseinanderzusetzen hatte, zeigt denn auch der Umstand, dass er die einzelnen Bedarfspositionen der Gesuchsgegnerin in seiner Stellungnahme vom 29. November 2018 im Detail – über rund 40 Seiten – kommentiert und bestritten hat (vgl. Urk. 60 Rz 105-221 S. 31-70). Eine "Nachbesserung" der gesuchsgegnerischen Ausführungen in der Stellungnahme vom 15. Februar 2019 (Urk. 76) – wie sie der Gesuchsteller offenbar erwartet hätte (vgl. Urk. 114 Rz 102-112 S. 27 ff.) – war damit nicht notwendig. Vielmehr ist mit der Gesuchsgegnerin (vgl. Urk. 106 Rz 57 S. 20) davon auszugehen, dass bei Aktenschluss die meisten Bedarfspositionen von beiden Parteien abgehandelt und – soweit bestritten oder ursprünglich unklar – näher substantiiert worden waren (vgl. Urk. 35 Rz 27-38 S. 11 ff.; Urk. 60 Rz 105-221 S. 31 ff.; Urk. 76 Rz 60-145 S. 16 ff.; Urk. 82 Rz 72-122 S. 15 ff.; Urk. 92 Rz 81-98 S. 24 ff.). Wenn bei einer solchen Ausgangslage einzelne – bestrittene – Positionen unklar bzw. unsubstantiiert bleiben, kann dies zwar zur Folge haben, dass die betreffenden Positionen im Gesamtbedarf keine Berücksichtigung finden. Jedoch kann daraus – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – nicht geschlussfolgert werden, der Gesamtbedarf sei nicht genügend substantiiert bzw. glaubhaft gemacht worden.

- 35 - Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Substantiierung von derjenigen des Glaubhaftmachens zu unterscheiden ist. Die Glaubhaftmachung schwebt zwischen Behauptung und Beweis. Die behauptungs- und beweisbelastete Partei hat demzufolge die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens anspruchsbegründender Tatsachen darzulegen. Der Richter ist seinerseits gehalten, wenigstens summarisch zu prüfen, ob sich der geltend gemachte Anspruch aus den dargelegten Tatsachen und Beweisen ergibt bzw. ob für das Vorhandensein dieser Tatsachen gewisse Elemente sprechen, selbst wenn aus Sicht des Gerichts noch die Möglichkeit der Nichtverwirklichung dieser Tatsachen besteht (ZK ZPO-Huber, Art. 261 N 25; BGE 130 III 321 E. 3.3). Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht vorbringt (vgl. Urk. 106 Rz 61 und Rz 64 S. 21 f.), hat sie zu den meisten Bedarfspositionen nebst dem Urkundenbeweis (samt Edition) die persönliche Befragung der Parteien als Beweismittel offeriert (vgl. Urk. 35 Rz 28-38 S. 13 ff.). Damit kann nur die Parteibefragung im Sinne von Art. 191 ZPO gemeint sein. Nach Art. 152 Abs. 1 ZPO hat jede Partei das Recht, dass das Gericht die form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt, sofern es nicht aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, seine Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (sog. antizipierte Beweiswürdigung, die auch in der Untersuchungsmaxime unterliegenden Eheschutzverfahren zulässig ist: BGer 5A_319/2013 vom 17. Oktober 2014 mit weiteren Hinweisen). Die im Rahmen der Parteibefragung gemachten Aussagen der Gesuchsgegnerin und des Gesuchstellers stellen ein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung von Parteivorbringen dar (BK ZPO-Spycher, Art. 273 N 4; Pfänder Baumann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 273 N 9; BK ZPO-Günther, Art. 254 N 5). Indem keine Parteibefragung zu den umstrittenen Bedarfspositionen erfolgte, wurde ein wesentliches Beweismittel nicht abgenommen. Das Recht auf Beweis bildet das Korrelat zur Beweis- bzw. Glaubhaftmachungslast. Soweit keine Parteibefragung zu den umstrittenen Bedarfspositionen stattgefunden hat, wurde der Gesuchsgegnerin die

Möglichkeit verwehrt, ihrer Glaubhaftmachungspflicht nachzukommen. Damit wurde einerseits das Recht der Gesuchsgegnerin auf Beweis verletzt und andererseits der Sachverhalt durch die

- 36 - Vorinstanz in wesentlichen Teilen unvollständig festgestellt (vgl. dazu auf unten E. 6). Nach dem Gesagten kann der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen nicht mit dem Argument der fehlenden Substantiierung der Lebenshaltungskosten abgewiesen werden. Die Hauptbegründung der Vorinstanz hält damit nicht stand. 3. Eigenversorgungskapazität

E. 3

Juni 2019 abgewiesen (Urk. 110). Der von der Gesuchsgegnerin einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 7'500.– ging innert erstreckter Frist bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 110; Urk. 111; Urk. 112). Mit Eingabe vom 19. August 2019 erstattete der Gesuchsteller fristgerecht (vgl. Urk. 113) seine Berufungsantwort (Urk. 114). Dazu liess sich die Gesuchsgegnerin mit einer weiteren Stellungnahme vom 21. Oktober 2019 vernehmen (Urk. 119). Am 22. November 2019 legte auch der Gesuchsteller eine weitere Stellungnahme ins Recht (Urk. 129). Mit Verfügung vom 27. November 2019 wurde diese Stellungnahme der Gesuchsgegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 130). Gleichzeitig wurde der Gesuchsgegnerin – nachdem diese in ihrer Eingabe vom 21. Oktober 2019 um Anpassung des Rubrums (Streichung ihrer darin angeführten F.____ Wohnadresse) ersucht hatte (Urk. 119 S. 1) – Frist angesetzt, um eine Wohnsitzbestätigung ihrer Wohngemeinde einzureichen (Urk. 130). Mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 reichte die Gesuchsgegnerin eine Kopie ihrer F.____ "CARTE de RESIDENT" (ausgestellt am 16. März 2011, gültig bis 23. März 2021) ins Recht (Urk. 131; Urk. 132), auf welcher die im Rubrum aufgeführte F.____ Adresse der Gesuchsgegnerin

- 8 - vermerkt ist (... L.____ [Strasse], F.____; vgl. Urk. 132). Unbestrittenermassen ist die Gesuchsgegnerin an der C.____-strasse ... in D.____ nicht gemeldet (vgl. Urk. 122 und Urk. 125). Zudem hat sie sich gemäss eigenen Angaben bis anhin nicht um eine neue Wohnadresse – in F.____ – gekümmert (vgl. Urk. 131). Daher, sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen zur Zuteilung der ehelichen Liegenschaft (vgl. unten E. III.A), besteht aktuell kein Anlass, ihre Adresse entsprechend ihrem Ersuchen im Rubrum anzupassen. Die letzte gesuchsgegnerische Eingabe vom 16. Dezember 2019 (Urk. 131; Urk. 132) ist dem Gesuchsteller daher mit den vorliegenden Entscheiden zuzustellen.

E. 3.1

Die Gesuchsgegnerin hatte vor Vorinstanz mitunter geltend gemacht, sie habe früher von ihren beiden Gesellschaften I.____ SA und H.____ Geld bezogen, mit dem sie auch einen "rechten" Teil der Lebenshaltungskosten der Familie getragen habe. Diese Bezüge seien jedoch letztlich indirekt durch Kredite des Gesuchstellers an die Gesellschaften ermöglicht worden, hätten die Gesellschaften ansonsten die Liquidität zur Auszahlung von Geldern gar nie gehabt. Aus diesem Grund sei sie schon seit Jahren vom Gesuchsteller finanziell abhängig. Heute nun, da es so aussehe, wie wenn diese Konstruktion zumindest in dieser Form nicht mehr länger zu halten sei, sei sie auf "direkten Unterhalt" des Gesuchstellers angewiesen (Urk. 35 Rz 19 S. 9). Überdies sei zu berücksichtigen, dass die H.____ aufgrund des gesuchstellerischen Kredits von EUR 1 Mio. längst vollkommen überschuldet und daher akut konkursgefährdet sei. Auch die I.____ SA sei bereits Ende 2017

überschuldet gewesen. Aktuell befinde sich diese Gesellschaft in einer Überschuldungssituation im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR, was aus der eingereichten Analyse der Wirtschaftsprüfer (U._____) vom 22. März 2019 deutlich hervorgehe (vgl. im Einzelnen Urk. 92 Rz 26 ff. S. 9 ff.). Insofern drohe bei beiden Gesellschaften ein Fiasko, womit das einstige gemeinsame Ziel der Parteien – die Geschäfte gemeinsam auszubauen, damit die Gesellschaften mittelfristig zu einem guten Preis hätten verkauft werden können – nicht erreicht werden können. Da die Gesellschaften nicht mehr in der Lage seien, die offenen und zumeist fälligen Rechnungen zu begleichen, sei es nur eine Frage der Zeit, bis irgendein Gläubiger ein Konkursbegehren stelle. Seit der Gesuchsteller nicht mehr aktiv bei den Geschäften mitwirke und sich seine Interessen verändert hätten, liefen die Zahlen der bezüglich Aufwand hochgetrimmten

- 37 - Gesellschaften aus dem Ruder. Vor diesem Hintergrund könne die Gesuchsgegnerin keine Entschädigungen für ihre Tätigkeiten in den beiden Gesellschaften mehr beziehen (Urk. 35 Rz 16 ff. S. 8).

E. 3.2

Die Vorinstanz erachtete es nicht als glaubhaft, dass die I._____ SA illiquid sei und nicht mehr weiterbestehen könne. Entsprechend sei auch nicht glaubhaft, dass die Gesuchsgegnerin aus ihrer Tätigkeit für diese Gesellschaft keine Einkünfte mehr erzielen könne. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin auch in Zukunft Einkünfte im Umfang des Durchschnitts der letzten drei Jahre (2016-2018) erzielen werde. Dies entspreche – unter Berücksichtigung der Lohn- und Kontokorrentbezüge der Gesuchsgegnerin – jährlich Fr. 71'024.80. Auch hinsichtlich der H._____ habe die Gesuchsgegnerin nichts glaubhaft dargetan, was einen seit 1988 existierenden Schönheitssalon massgeblich tangieren könnte. Die Gesuchsgegnerin habe diesen alleine aufgebaut und sie scheine in der Lage zu sein, diesen nach der Trennung der Parteien und dem verminderten Engagement des Gesuchstellers weiterhin erfolgreich zu führen. Hinsichtlich der geltend gemachten Überschuldung sei überdies zu berücksichtigen, dass es sich beim vom Gesuchsteller gewährten Darlehen in der Höhe von EUR 1 Mio. um ein solches an die Gesellschaft selbst handle, welches der Gesuchsteller nicht eingefordert habe und welches demnach von den persönlichen Differenzen der Parteien nicht betroffen sei. Es sei somit anzunehmen, dass die Gesuchsgegnerin aus ihrer Tätigkeit für die H._____ auch künftig ein Einkommen erzielen werde. Dabei sei wiederum vom Durchschnitt der Lohn- und Kontokorrentbezüge der letzten drei Jahre (2016-2018) auszugehen. Dieser belaufe sich auf jährlich Fr. 136'840.–. Insgesamt habe die Gesuchsgegnerin in den Jahren 2016, 2017 und 2018 aus den beiden Gesellschaften mithin durchschnittlich rund Fr. 17'322.– pro Monat (Fr. 71'024.80 + Fr. 136'840.– geteilt durch 12 Monate) eingenommen. Dieses Einkommen sei ihr auch für die Zukunft anzurechnen (Urk. 107 E. VI.5.4 S. 35-39). Wie gesehen – so die Vorinstanz weiter – habe es die Gesuchsgegnerin unterlassen, ihre Lebenshaltungskosten glaubhaft darzulegen. Sie sei aber leistungsfähig und vermöge mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten eigen-

- 38 - ständig zu decken, zumal die von ihr geltend gemachten Zahlen "aufgrund der glaubhaften Ausführungen des Gesuchstellers in seiner Eingabe vom 29. November 2018 (Urk. 60) sowie den eingereichten Belegen" wohl stark zu reduzieren wären. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Gesuchsgegnerin gemäss eigenen (widersprüchlichen) Aussagen mit dem von den Gesellschaften ausbezahlten Lohn jeweils einen "rechten Teil der Lebenshaltungskosten der Familie" getragen habe und sie künftig

nur noch ihre eigenen Lebenshaltungskosten zu tragen habe. Zudem führe die Gesuchsgegnerin selbst aus, sie wolle ihre eigene Versorgungskapazität weiter ausschöpfen, so wie sie es in den letzten 20 Jahren der Beziehung getan habe. Damit sei anerkannt, dass die Gesuchsgegnerin bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts erwerbstätig gewesen sei. Sie sei auch in Zukunft in der Lage, den "bisher gelebten Lebensstandard" aus dem eigenen Einkommen zu finanzieren. Insofern wäre ihr Begehren um Zuspreehung von Unterhaltsbeiträgen auch bei "glaubhaft gemachten Lebenshaltungskosten" aufgrund ihrer eigenen Leistungsfähigkeit abzuweisen (Urk. 107 E. VI.5.5 S. 39).

E. 3.3

Die Gesuchsgegnerin bringt hiergegen insbesondere vor, es sei nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz bezüglich der Lebenshaltungskosten zum Schluss komme, die diesbezüglichen Ausführungen des Gestuchstellers seien glaubhaft, habe sich dieser doch im Wesentlichen darauf beschränkt, die Belege bzw. die Zuordnung für die bewiesenen Auslagen zu bestreiten. Überdies gebe es gar keine eingereichten Belege, welche die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Lebenshaltungskosten reduzieren könnten. Auch soweit die Vorinstanz in diesem Zusammenhang von widersprüchlichen Aussagen der Gesuchsgegnerin spreche, habe sie nicht präzisiert, wie sie zu dieser Annahme komme (Urk. 106 Rz 99 f.).

E. 3.4

Der Gestuchsteller hält demgegenüber mit der Vorinstanz dafür, dass die Gesuchsgegnerin mit ihrem Einkommen ihre eigenen Lebenshaltungskosten decken könne (Urk. 114 Rz 255 S. 64).

E. 3.5

Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht vorbringt, geht aus der vorinstanzlichen Begründung nicht hervor, welche Ausführungen des Gestuchstellers

- 39 - zum Bedarf der Gesuchsgegnerin glaubhaft sein sollen. Unklar bleibt auch, um welche Positionen der gesuchsgegnerische Bedarf nach Ansicht der Vorinstanz zu reduzieren wäre. Aus der Begründung der Vorinstanz kann einzig darauf geschlossen werden, dass sie offenbar einen Gesamtbedarf von höchstens Fr. 17'322.– pro Monat als angemessen erachtet. Ausgehend von dem von der Gesuchsgegnerin behaupteten Gesamtbedarf von Fr. 30'000.– wäre dieser mithin – nach Ansicht der Vorinstanz – um mehr als Fr. 12'500.– zu reduzieren gewesen. Bei einer solchen Differenz einfach pauschal auf angeblich glaubhafte Ausführungen des Gestuchstellers und eingereichte Belege zu verweisen, genügt nicht. Vielmehr hätte sich die Vorinstanz – nach Durchführung der Parteibefragungen zum ehelichen Lebensstandard (vgl. dazu oben E. 2.5) – mit den einzelnen Ausführungen der Parteien auseinandersetzen und unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen darlegen müssen, welche der umstrittenen Bedarfspositionen in welchem Umfang und weshalb glaubhaft erscheinen. Da die Vorinstanz jedoch gänzlich offen lässt, wie sie auf einen Gesamtbedarf von höchstens Fr. 17'322.– kommt, sind ihre Schlussfolgerungen zur Leistungsfähigkeit und Eigenversorgungskapazität der Gesuchsgegnerin nicht nachvollziehbar. Daran vermögen auch die ergänzenden Hinweise auf angeblich widersprüchliche Aussagen der Gesuchsgegnerin nichts zu ändern. Zwar führte die Gesuchsgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren aus, sie habe einen "rechten" Teil der Lebenshaltungskosten der Familie getragen. Sie wies jedoch – wie gesehen – auch

darauf hin, dass dies letztlich bloss aufgrund der vom Gesuchsteller an die Gesellschaften gewährten Darlehen möglich gewesen sei, mit welchen sie künftig wohl nicht mehr rechnen könne. Inwiefern die gesuchsgegnerischen Ausführungen in diesem Zusammenhang widersprüchlich sein sollen, ist nicht ersichtlich. Auch der blosser Umstand, dass die Gesuchsgegnerin bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts unbestrittenermassen erwerbstätig war und gemäss eigenen Angaben künftig weiterhin für ihre Gesellschaften arbeiten möchte, vermag – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht per se eine genügende Eigenversorgungskapazität der Gesuchsgegnerin zu begründen. Bei dieser Ausgangslage zu schliessen, die Gesuchsgegnerin sei auch künftig in der Lage, den bisher gelebten Lebensstandard aus dem eigenen Einkommen zu finanzieren, ohne zu begrün-

- 40 - den, welches der bisher gelebte Lebensstandard gewesen sein soll, kann nicht angehen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich bereits angesichts der unzulässigen Schlussfolgerungen der Vorinstanz auch ihre Eventualbegründung nicht halten lässt. Dispositiv-Ziffer 5 der angefochtenen Entscheidung ist deshalb antragsgemäss aufzuheben.

4. Editionsbegehren

E. 4

Februar 2009, E. 3.3; 5P.336/2004 vom 10. März 2005, E. 2; 5A_344/2008 vom 28. Juli 2008, E. 5).

E. 4.1

Die Gesuchsgegnerin verlangte vor Vorinstanz, der Gesuchsteller sei zu verpflichten, die von ihm geführte Buchhaltung über die Lebenshaltungskosten der Familie für die Jahre 2017 und 2018 mitsamt der Belege zu edieren (Urk. 76 S. 2). Sie begründete diesen Antrag im Wesentlichen damit, sie sei – sofern der Gesuchsteller einzelne der von ihr geltend gemachten Bedarfspositionen bestreite – zur Glaubhaftmachung ihrer diesbezüglichen Behauptungen auf diese Buchhaltung bzw. die dazugehörigen Belege angewiesen (vgl. Urk. 35 Rz 25 f., Urk. 76 Rz 44).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat dieses Editionsbegehren als gegenstandslos geworden abgeschrieben (Urk. 107 Dispositiv-Ziffer 6 S. 45). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die von den Parteien beigebrachten Informationen seien vorliegend – wie die Erwägungen zum Unterhalt zeigten – ausreichend, um über die anzuordnenden Eheschutzmassnahmen, insbesondere die Unterhaltsbeiträge, zu befinden, selbst wenn der Gesuchsteller nicht sämtliche von der Gesuchsgegnerin verlangten Unterlagen ediert habe. Es könne somit über die entsprechenden Massnahmen im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung entschieden werden, ohne dass der Gesuchsteller zur Herausgabe weiterer Informationen verpflichtet werde (Urk. 107 E. V.5-6).

E. 4.3

Nachdem die Vorinstanz – wie gesehen (vgl. oben E. 2) – zu Unrecht von einer ungenügenden Substantiierung des Bedarfs der Gesuchsgegnerin ausgegangen ist, lässt sich auch die Abschreibung des gesuchsgegnerischen Editionsbegehrens nicht halten. Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht vorbringt

- 41 - (vgl. Urk. 106 Rz 64 S. 22), stellt die Edition von Unterlagen ein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung von Parteivorbringen dar. Bei der gegebenen Ausgangslage – d.h.

nachdem die Gesuchsgegnerin ihren Bedarf hinreichend substantiiert hatte – wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, über die Abnahme dieses Beweismittels materiell zu befinden. Indem sie dies unterliess, hat sie erneut das gesuchsgegnerische Recht auf Beweis verletzt und den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Auch die Dispositiv-Ziffer 6 des angefochtenen Entscheids ist daher antragsgemäss aufzuheben.

5. Prozesskostenbeitrag

5.1 Die Gesuchsgegnerin ist der Ansicht, die vorinstanzliche Abweisung des Antrags auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages von Fr. 30'000.– lasse sich bereits deshalb nicht halten, weil die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auf ihre – unhaltbaren – Begründungen zum Unterhalt verweise (Urk. 106 Rz 103 S. 36).

5.2 Der Gesuchsteller macht demgegenüber geltend, die vorinstanzlichen Erwägungen zum Prozesskostenbeitrag seien nicht zu beanstanden. Im Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass die Gesuchsgegnerin es nicht nur unterlassen habe, ihren Bedarf substantiiert darzulegen bzw. glaubhaft zu machen, sondern auch ihre Vermögensverhältnisse genügend darzustellen. Da sie unbestrittenermassen über Vermögen (Miteigentum in D._____, Liegenschaft im T.____ [Region in Frankreich], zwei Gesellschaften) verfüge, sei sie nicht mittellos und habe entsprechend auch keinen Anspruch auf einen Prozesskostenbeitrag (Urk. 114 Rz 264 S. 65 f.).

5.3 Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen (vgl. Urk. 107 E. VII.2-3 S. 41 ff.), dass bei der Beurteilung des Gesuchs um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages in erster Linie die Mittellosigkeit der gesuchstellenden Person zu prüfen ist, womit es sowohl deren Einkommens- und Vermögenssituation wie auch deren Bedarf zu analysieren gilt. Allerdings hat sich die Vorinstanz alsdann nur zur Einkommens- und Bedarfssituation der Gesuchsgegnerin geäussert und das Gesuch unter Hinweis auf den nicht glaubhaft gemachten Bedarf und

- 42 - das in den Steuererklärungen 2016 und 2017 deklarierte bzw. im Jahr 2018 bezogene Einkommen abgewiesen (vgl. Urk. 107 E. VII.3.2 S. 43). Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht vorbringt, lässt sich diese Begründung auch im Zusammenhang mit dem Prozesskostenbeitrag nicht halten, zumal – wie gesehen (vgl. oben E. 2-3) – in Bezug auf die Bedarfssituation der Gesuchsgegnerin der Sachverhalt unvollständig festgestellt worden ist. Zudem hat die Gesuchsgegnerin – entgegen der Ansicht des Gesuchstellers – bereits vor Vorinstanz substantiierte Ausführungen zu ihrer Vermögenssituation gemacht und dazu diverse Unterlagen ins Recht gelegt (vgl. insb. Urk. 76 Rz 146-163 S. 35 ff.; Urk. 77/11-33). Insofern kann ihr Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages auch nicht mit dem blossen Hinweis auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht (ohne Prüfung ihrer Einkommens-, Bedarfs- und Vermögenssituation) abgewiesen werden. Da die Vorinstanz über die Vermögensverhältnisse der Gesuchsgegnerin noch nicht befunden hat und sie auch die Bedarfs- und Einkommenssituation der Gesuchsgegnerin nochmals zu prüfen haben wird (vgl. sogleich E. 6), sind auch die Dispositiv-Ziffern 7 und 8 des angefochtenen Entscheids antragsgemäss aufzuheben.

6. Rückweisung

6.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Verfahren betreffend Unterhalt und Prozesskostenbeitrag nicht spruchreif ist, sondern die Parteien zu den umstrittenen Bedarfspositionen bzw. zum ehelichen Lebensstandard zu befragen sind. Weiter ist das von der Gesuchsgegnerin gestellte Editionsbegehren zu behandeln. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Berufungsinstanz, den Sachverhalt anstelle der ersten Instanz zu erstellen (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 35). Durch eine nachträgliche Parteibefragung im Berufungsverfahren würde die Berufungsinstanz faktisch die Aufgabe der Vorinstanz übernehmen. Zudem würde die Berufungsinstanz damit als erste Instanz über wichtige Tatfragen entscheiden, wodurch den Parteien im

Ergebnis eine Instanz verloren ginge. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine Rückweisung des Entscheids an die Vorinstanz zur Ergänzung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung über den Unterhalt und Prozesskostenbeitrag (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO).

- 43 - 6.2 Im Hinblick auf die Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigen sich zudem die folgenden Bemerkungen: 6.2.1 Die Gesuchsgegnerin beanstandet mit ihrer Berufung auch die Anrechnung des Einkommens in der Höhe von Fr. 17'322.– in verschiedenster Hinsicht (vgl. im Einzelnen Urk. 106 Rz 68-96 S. 23-32). Sie ist der Ansicht, dass einzig die Anrechnung eines Einkommens aus der H. _____ in der Grössenordnung des effektiven operativen Gewinns des letzten Geschäftsjahres 2018 von Fr. 23'000.– in Frage käme (Urk. 106 Rz 96, Rz 98 S. 32 ff.). Mitunter macht sie geltend, die Vorinstanz habe sich betreffend die geltend gemachten Entwicklungen der beiden Gesellschaften nicht mit den eingereichten Berichten und Zahlenübersichten des Treuhänders in Frankreich (Urk. 36/12), der Berater in der Schweiz (Urk. 93/4) und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft U. _____ (Urk. 93/6) auseinandergesetzt (vgl. Urk. 106 Rz 69, Rz 72, Rz 93, Rz 95 S. 24 ff.); sie habe im Jahr 2018 – im Gegensatz zu den Jahren 2016 und 2017 – zu Unrecht auch die bezogenen Kontokorrentkredite zum Einkommen hinzugezählt (Urk. 107 Rz 79, Rz 86, Rz 94 S. 26 ff.) und ferner die Umstände im Zusammenhang mit den vom Gesuchsteller gewährten Darlehen und die veränderte Situation seit dessen Austritt aus dem Verwaltungsrat der I. _____ SA nicht bzw. falsch gewürdigt (vgl. Urk. 106 Rz 70, Rz 73-76). Weiter bringt die Gesuchsgegnerin vor, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf eine Parteibefragung zur Eigenversorgungskapazität verzichtet, was im Falle einer Rückweisung an die Vorinstanz ebenfalls nachzuholen sei (Urk. 106 Rz 61 f. und Rz 66 S. 21 ff.). 6.2.2 Der Gesuchsteller ist demgegenüber der Ansicht, die Anrechnung eines Durchschnittseinkommens, berechnet auf der Basis der aus den Gesellschaften bezogenen Beträge der letzten drei Jahre, entspreche der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, weshalb die Vorgehensweise der Vorinstanz nicht zu beanstanden sei (Urk. 114 Rz 168 f. S. 42). 6.2.3 Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht vorbringt (Urk. 106 Rz 79 und Rz 85 f. S. 26 ff.), ist die Vorinstanz bei der Errechnung des 3-Jahres-Durchschnittseinkommens (vgl. Urk. 107 E. IV.5.4 S. 35 f.) von unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen. So wurden in den Jahren 2016 und 2017 einzig die von

- 44 - der Gesuchsgegnerin aus den Gesellschaften bezogenen Löhne berücksichtigt (vgl. nämlich für die H. _____ im Jahr 2016 die in Urk. 36/13 3. Blatt aufgeführte "Rémunération de la Gérante" von EUR 189'821.22, welche in der Steuererklärung 2016 [Urk. 3/15 S. 2] mit Fr. 206'922.– als Lohn deklariert ist, ohne Hinzurechnung der in Urk. 36/13 4. Blatt aufgeführten "Provisions diverses" von EUR 99'981.70; sowie im Jahr 2017 für die H. _____ wiederum die in Urk. 36/14 3. Blatt aufgeführte "Rémunération de la Gérante" von EUR 107'687.66, welche in der Steuererklärung 2017 [Urk. 61/2 S. 2] mit Fr. 119'702.– deklariert ist), wohingegen im Jahr 2018 sowohl Lohn- wie auch Kontokorrentbezüge als Einkommen aufgerechnet wurden (nämlich für die H. _____ sowohl die in Urk. 93/13 3. Blatt aufgeführte "Rémunération de la Gérante" von EUR 24'244.55 unter Hinzurechnung der in Urk. 93/13 Blatt 4 aufgeführten "Provisions diverses" von EUR 50'000.–; für die I. _____ SA vgl. die Vorbringen der Gesuchsgegnerin in Urk. 92 Rz 16-18 S. 7 und Rz 46 S. 14 f., auf welche die Vorinstanz verweist). Aufgrund dieses Umstandes erscheint bereits fraglich, ob das von der Vorinstanz angenommene Durchschnittseinkommen von Fr. 136'840.– pro Jahr resp. von Fr. 17'322.– pro Monat richtig errechnet wurde. Des Weiteren

ist aktenkundig, dass die vom Gesuchsteller gewährten Darlehen von Fr. 800'000.– an die I._____ SA und von Fr. 1'000'000.– an die H._____ per Ende 2019 zur Rückzahlung fällig wurden (vgl. Urk. 93/3 S. 2 und Urk. 93/10 S. 2). Überdies wird sowohl im Protokoll der Verwaltungsratssitzung der I._____ SA vom 22. März 2019 (Urk. 93/3) wie auch in der Analyse der U._____ vom 29. März 2019 (Urk. 93/6) festgehalten, dass die I._____ SA sich in einer Überschuldungssituation im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR befinde. Die Wirtschaftsprüfer der U._____ führen in ihrem Bericht weiter aus, dass die I._____ SA aufgrund der Liquiditätssituation weder die Lieferanten bezahlen noch das Darlehen des Gesuchstellers von Fr. 800'000.– zurückzahlen und ausserdem auch keine zusätzlichen Gehaltsbelastungen tragen könne (Urk. 93/6 S. 3). Betreffend die H._____ ist aktenkundig, dass die Hausbank, V._____ [Bank], anfangs 2019 einerseits ein Darlehensgesuch der Gesuchsgegnerin auf Erhöhung der Hypothek auf der Liegenschaft im T._____ ablehnte und andererseits wegen Überschreitung der Kreditlimite weitere Bezüge ab dem Gesellschaftskonto verweigerte (vgl.

- 45 - Urk. 77/27-28). Unter Berücksichtigung all dieser Umstände – welchen die Vorinstanz in ihrer Entscheidung, wie die Gesuchsgegnerin zu Recht vorbringt (vgl. Urk. 106 Rz 72 ff., Rz 88, Rz 92 f. S. 24 ff.; Urk. 119 Rz 49 S. 14), offenbar keine besondere Bedeutung zumass – erscheint in der Tat fraglich, ob die beiden Gesellschaften über genügend Liquidität verfügen, um weiterhin derart hohe Bezüge zuzulassen wie früher, als der Gesuchsteller die Gesellschaften regelmässig mit hohen Krediten unterstützt hatte. Insofern wird die Vorinstanz im Rahmen ihrer neuen Entscheidung über den Unterhaltsanspruch der Gesuchsgegnerin auch erneut über das der Gesuchsgegnerin anrechenbare Einkommen zu befinden haben. Nachdem die Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 25. März 2019 (Urk. 92; Urk. 93/1-24) dem Gesuchsteller erst mit dem angefochtenen Urteil zugestellt worden war (vgl. Urk. 107 S. 46), und sich dieser daher erstmals im Berufungsverfahren dazu äussern konnte (vgl. Urk. 114 Rz 117 ff. S. 44 ff.), stellen seine neuen Vorbringen zulässige Noven dar, welche in der neuen Entscheidung der Vorinstanz zu berücksichtigen sein werden. Dasselbe gilt für die nach dem vorinstanzlichen Aktenschluss entstandenen Noven, welche die Gesuchsgegnerin rechtzeitig ins Berufungsverfahren eingebracht hat (so insbesondere Urk. 106 Rz 89 i.V.m. Urk. 109/6). 6.3 Soweit die Gesuchsgegnerin die Berufungsinstanz darum ersucht, bei einer Rückweisung an die erste Instanz die erforderlichen zusätzlichen Anweisungen zu erteilen, damit die Gesuchsgegnerin auf eine andere Besetzung des Gerichts und auf ein faires Verfahren zählen dürfe (Urk. 106 Rz 67 S. 23), ist darauf hinzuweisen, dass Ausstandsgründe im Sinne von Art. 47 ZPO grundsätzlich bei der entscheidenden Instanz geltend zu machen sind (Art. 49 ff. ZPO). Wenn die betreffende Instanz den Entscheid schon gefällt hat, können Ausstandsgründe während laufender Rechtsmittelfrist bei der Rechtsmittelinstanz vorgebracht werden (BGE 139 III 466 E. 3.4 mit Hinweisen). Vorliegend macht die Gesuchsgegnerin zwar geltend, dass namentlich aufgrund der Einseitigkeit der angefochtenen Entscheidung auf eine Voreingenommenheit des Vorderrichters zu schliessen sei (vgl. Urk. 106 Rz 67 S. 23). Da sie jedoch gestützt auf die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Umstände weder explizit (mit einem entsprechenden Beru-

- 46 - fungsantrag) noch sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung verlangt, sondern lediglich um Einsetzung eines anderen Richters nach Rückweisung an die Vorinstanz ersucht, ist ihr Ersuchen nicht als Ausstandsgesuch im Sinne von Art. 49 ZPO zu qualifizieren. Nachdem für die Erteilung der verlangten Anweisungen danebst keine

Rechtsgrundlage besteht, ist auf ihr Ersuchen nicht weiter einzugehen. IV. 1. Zufolge Rückweisung des Verfahrens ist auch die erstinstanzliche Kostentfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 9) und die angefochtene Kostenverteilung (Dispositiv-Ziffern 10 bis 12) aufzuheben. Die Neufestsetzung der Kosten und die Verteilung der erstinstanzlichen Prozesskosten ist dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten.

E. 4.4

Alles in allem ist damit mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Berufstätigkeit der Gesuchsgegnerin vorliegend kein ausschlaggebendes Kriterium und auch kein zusätzlicher Grund für die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an die Gesuchsgegnerin darstellt.

- 20 - 5.1 Die Gesuchsgegnerin beanstandet im Weiteren in verschiedenster Hinsicht die Erwägungen der Vorinstanz zu den alternativen Wohnmöglichkeiten der Parteien (Urk. 106 S. 23-43 S. 9 ff.). a) Betreffend die Umstände auf Seiten des Gesuchstellers macht sie insbesondere geltend, es sei unberücksichtigt gelassen worden, dass sich der Gesuchsteller aufgrund seiner finanziellen Leistungsfähigkeit innert kürzester Zeit eine angemessene Wohnung an seinem Wunschort mieten oder kaufen könne (aa). Ferner müsse in diesem Zusammenhang – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – durchaus eine Rolle spielen, dass der Gesuchsteller spätestens seit dem 1. August 2018 nicht mehr in der ehelichen Liegenschaft wohne und alle seine persönlichen Effekten bereits abtransportiert habe, zumal damit bewiesen sei, dass er problemlos eine alternative Wohnmöglichkeit finden könne und auch effektiv gefunden habe (bb). Ausserdem sei darauf hinzuweisen, dass ein wegen Eigenbedarf gekündigtes Mietverhältnis nicht erstreckt werden könne. Insofern überzeuge auch die Argumentation der Vorinstanz betreffend die vermietete Liegenschaft an der N.____-strasse in D.____ nicht (cc). Schliesslich sei es willkürlich, dass die Vorinstanz damit argumentiert habe, dem Gesuchsteller würde bei seiner Ausweisung aus der ehelichen Liegenschaft eine entsprechende Basis in unmittelbarer Nähe seines geographischen Schwerpunktes fehlen. Denn der Gesuchsteller habe eine Nutzung der Liegenschaft D.____ aufgrund des "geographischen Schwerpunktes" gar nicht verlangt (dd; vgl. zum Ganzen Urk. 106 Rz 24-26 und Rz 28 S. 9 ff.). aa) Soweit ersichtlich, argumentiert die Gesuchsgegnerin im Berufungsverfahren erstmals damit, dass der Gesuchsteller angesichts der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel innert kürzester Zeit eine alternative Wohnmöglichkeit in D.____ erwerben könnte. Jedenfalls legt die Gesuchsgegnerin nicht dar, wo vor Vorinstanz sie solches bereits vorgebracht hat (vgl. Urk. 106 Rz 25 S. 10). Bereits aus diesem Grund sind ihre diesbezüglichen Einwände nicht zu hören (vgl. oben E. II.2). bb) Die Gesuchsgegnerin geht ferner fehl in der Annahme, sie könne aus ihrem bisherigen Verbleiben in der ehelichen Liegenschaft etwas zu ihren

- 21 - Gunsten ableiten. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, verwirkt selbst ein Ehegatte, der aus der ehelichen Liegenschaft ausgezogen ist, seinen Anspruch auf Benützung derselben nicht (BGer 5A_78/2012 vom 15. Mai 2012, E. 3.2). Dies bedeutet nichts anderes, als dass durch während laufendem Verfahren geschaffene Fakten kein besseres Recht an der Liegenschaft ersessen werden kann. Dass sich der Gesuchsteller in den letzten Monaten nur noch selten in der ehelichen Liegenschaft aufgehalten hat, erscheint aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Differenzen und dem damit einhergehenden Konfliktpotential nicht bloss sinnvoll (so der Gesuchsteller, vgl. Urk. 114 Rz 51 S. 13), sondern unbedingt notwendig, um weitere Eskalationen zwischen den Eheleuten zu verhindern. Wie der Gesuchsteller zu Recht vorbringt (vgl. Urk. 114 Rz 56 S.

15), kann es nicht angehen, ein solches Verhalten zu bestrafen, indem das vorübergehende Verlassen der Liegenschaft oder ein entsprechender Auszug beim Ermessensentscheid über die Zuteilung der Nutzung derselben zu Gunsten des anderen Ehegatten gewürdigt würde. Diese Argumentation ist – entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin – vorliegend durchaus stichhaltig, zumal die Gesuchsgegnerin selber einräumt, dass beide Parteien zu den früheren (teils handgreiflichen) Streitigkeiten beigetragen haben (vgl. Urk. 119 Rz 13 S. 4) und mithin nicht alleine der Gesuchsteller für den Paarkonflikt verantwortlich gemacht werden kann. Da überdies unbestritten ist, dass der Gesuchsteller über alternative Wohnmöglichkeiten – ausserhalb seines Lebensmittelpunkts – verfügt, gehen auch die Vorbringen der Gesuchsgegnerin betreffend den in diesem Zusammenhang erbrachten Beweis (vgl. im Einzelnen Urk. 106 Rz 24 f. S. 9 f.) an der Sache vorbei. cc) Falsch ist überdies die Auffassung der Gesuchsgegnerin (vgl. Urk. 106 Rz 26 S. 10), wonach die Erstreckung eines gekündigten Mietverhältnisses bei Eigenbedarf des Vermieters ausgeschlossen sei (vgl. Art. 272a OR e contrario). Vielmehr stellt ein dringender Eigenbedarf des Vermieters (für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerte) ein Umstand dar, welcher bei der Interessenabwägung im Rahmen eines Erstreckungsverfahrens zu berücksichtigen ist (Art. 272 Abs. 2 lit. d OR). Insofern hat die Vorinstanz in Bezug auf die vermietete Liegenschaft des Gesuchstellers an der N.____-strasse in

- 22 - D.____ zu Recht auf die Erstreckungsmöglichkeiten der Mieter hingewiesen. Da solche Erstreckungsverfahren regelmässig zum Zeitpunkt, auf welchen der Vermieter den Mietvertrag gekündigt hat, noch nicht rechtskräftig erledigt sind und das Mietverhältnis während der Dauer des Verfahrens faktisch fortbesteht (sog. "kalte Erstreckung"), ist die Möglichkeit eines zeitnahen Bezugs dieser Liegenschaft durch den Gesuchsteller zu verneinen. Daran vermögen auch die neuen Vorbringen der Gesuchsgegnerin betreffend den angeblich per 1. Oktober 2019 erfolgten Auszug der Mieterschaft (vgl. im Einzelnen Urk. 119 Rz 14 S. 4) nichts zu ändern. Denn diese sind unsubstantiiert, unbelegt und vom Gesuchsteller bestritten (vgl. Urk. 129 Rz 7 f. S. 3) und erweisen sich vor dem Hintergrund, dass die Gesuchsgegnerin nicht erklärt, aufgrund welcher Umstände sie auf einen – "dem Vernehmen nach" seit 1. Oktober 2019 bestehenden – Leerstand dieses Einfamilienhauses schliesst, nicht als glaubhaft. dd) Unbegründet ist schliesslich auch der Willkürvorwurf der Gesuchsgegnerin. Der Gesuchsteller hat vor Vorinstanz betreffend die Zuteilungsfrage mehrmals dargelegt, dass sich sein Lebensmittelpunkt in D.____ befinde, wo er stark verwurzelt sei (Urk. 1 Rz 12 f. S. 7; Urk. 32 Rz 18 S. 7). Damit hat er unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er auch künftig in D.____ wohnen bleiben will. Zudem führte die Gesuchsgegnerin selbst aus, dass beide Parteien in den letzten 19 Jahren gleichermassen ihren Lebensmittelpunkt in D.____ gehabt hätten (Urk. 23 Rz 31 S. 11). Aus diesen Parteivorbringen durfte die Vorinstanz im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens ohne Weiteres schlussfolgern, dass die Beibehaltung des bisherigen Lebensmittelpunktes als wichtiges Anliegen beider Parteien erscheine, welchem bei der Zuteilungsfrage eine massgebende Bedeutung beizumessen sei. Entsprechend ist in diesem Zusammenhang – entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin (vgl. Urk. 119 Rz 16 S. 4 f.) – auch weder eine Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes noch eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts ersichtlich. b) Mit Bezug auf ihre eigene Situation macht die Gesuchsgegnerin geltend, sie habe vor Vorinstanz mehrmals ausgeführt, dass die Wohnung

- 23 - O.____-strasse als Büro gemietet und auch als solche eingerichtet worden sei. Trotzdem habe die Vorinstanz angenommen, es sei ihr (der Gesuchsgegnerin) ohne

grösseren Aufwand möglich, sich in der Wohnung O._____-strasse einzurichten. Diesbezüglich lasse die Vorinstanz allerdings offen, wie dies denn geschehen solle, nachdem die Wohnung unbestrittenermassen bisher als Büro möbliert sei (aa). Im Weiteren ist die Gesuchsgegnerin der Ansicht, die Vorinstanz habe die E-Mail an ihren Vermieter zu Unrecht als prozesstaktische Massnahme qualifiziert und daraus falsche Schlüsse gezogen, was sich anhand der neuen Unterlagen zur Kündigung (Urk. 109/2-3) belegen lasse (bb; vgl. zum Ganzen Urk. 106 Rz 27 ff. S. 10-14). aa) Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, vermochte die Gesuchsgegnerin nicht glaubhaft darzulegen, dass es sich in ihrer Wohnung O._____-strasse nicht gleichzeitig arbeiten und wohnen liesse. Insbesondere aus ihren Antworten im Rahmen der vorinstanzlichen Befragung (vgl. Urk. 85 S. 3 f.) lässt sich nicht nachvollziehbar ableiten, weshalb die bis anhin ausschliesslich als Büro bzw. zum Empfang von Kunden genutzte, 130-150m² grosse 3.5- Zimmerwohnung – mit zwei Schlafzimmern, einem Wohnraum und einer mindestens 120m² grossen Terrasse – nicht auch zusätzlich zu Wohnzwecken benutzt werden könnte. Da die Gesuchsgegnerin zudem selbst ausführte, sie hätte der Vormieterin der Wohnung O._____-strasse Fr. 35'000.– für Wohn- und Büromöbel bezahlt (vgl. Urk. 92 Rz 56 S. 17), durfte die Vorinstanz ohne Weiteres annehmen, dass die Wohnung bereits über gewisse Möbel verfügt und sich entsprechend ohne grösseren Aufwand auch als Wohnung nutzbar machen lässt. Dass Letzteres – etwa aufgrund der Platzverhältnisse bzw. der bestehenden Möblierung – nicht möglich wäre, ist nicht ersichtlich und wurde von der Gesuchsgegnerin nicht glaubhaft gemacht, obwohl sich solches – wenn dem tatsächlich so wäre – unter Einreichung des im Mietvertrag erwähnten Plans (vgl. Urk. 33/3) und entsprechender Fotos der Räumlichkeiten leicht hätte belegen lassen. Soweit sie dies im Berufungsverfahren nachzuholen versucht (vgl. Urk. 119 Rz 25 f. S. 7 i.V.m. Urk. 121/2), sind ihre Vorbringen verspätet. Zudem geht die Gesuchsgegnerin fehl in der Annahme, die Vorinstanz hätte in der Urteilsbegründung ausführen müssen, wie sich die Räumlichkeiten als Wohnung

- 24 - (und Büro) einrichten liessen. Denn es wäre – wie gesehen – vielmehr Sache der Gesuchsgegnerin gewesen, durch substantiierte Behauptungen und geeignete Beweismittel glaubhaft zu machen, dass dies vorliegend nicht möglich sei. bb) An der Sache vorbei gehen schliesslich sämtliche Vorbringen der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit der umstrittenen Kündigung der Wohnung O._____-strasse (vgl. im Einzelnen Urk. 106 Rz 29 ff. S. 11-14). Wie aus den neuen Vorbringen der Gesuchsgegnerin in der Eingabe vom 21. Oktober 2019 hervorgeht, blieb das Mietverhältnis für diese Räumlichkeiten nämlich ununterbrochen bestehen und läuft nach wie vor unbefristet weiter, nachdem die Gesuchsgegnerin und der Vermieter die – von der Vorinstanz in Frage gestellte – Kündigung offenbar stillschweigend aufgehoben haben (vgl. Urk. 119 Rz 25 f. S. 7). Bei dieser Ausgangslage kann offen bleiben, ob die kurz vor Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens aufgeworfene Kündigungsthematik bloss prozesstaktisch motiviert gewesen war oder nicht. Massgebend ist einzig, dass die Gesuchsgegnerin mit der Wohnung O._____-strasse nach wie vor über eine entsprechende Ausweichmöglichkeit in C._____-strasse verfügt, welche – wie gesehen – sowohl zum Arbeiten wie auch zum Wohnen geeignet und nutzbar ist. 5.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich sämtliche Einwände der Gesuchsgegnerin gegen die vorinstanzlichen Erwägungen zu den alternativen Wohnmöglichkeiten der Parteien als unbegründet erweisen. 6.1 Da die von der Gesuchsgegnerin ins Feld geführten Argumente – Zusammenleben mit dem Sohn und Berufstätigkeit der Gesuchsgegnerin – für den Zuteilungsentscheid nicht entscheidend sind (vgl. oben insb. E. 3.2 und E. 4.4), ist – mit der Vorinstanz – als ausschlaggebend zu

werten, dass die Gesuchsgegnerin – im Gegensatz zum Gesuchsteller – mit der Wohnung O.____-strasse über eine Ausweichmöglichkeit in der Nähe ihres bisherigen Lebensmittelpunkts verfügt, welche sich zeitnah und ohne grösseren Aufwand zusätzlich als Wohnung einrichten und nutzen lässt. Entsprechend hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass angesichts dieses Umstandes ein Auszug aus der ehelichen Liegenschaft der Gesuchsgegnerin eher zuzumuten ist als dem Gesuchsteller.

- 25 - 6.2 Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Gesuchsgegnerin auch die zwei letztgenannten Argumente der Vorinstanz (Parkmöglichkeiten bei der ehelichen Liegenschaft sowie finanzielle Mittel zur Fertigstellung der Renovationen, vgl. oben E. 2.3) beanstandet. Hinsichtlich der Parkmöglichkeiten bei der ehelichen Liegenschaft ist der Gesuchsgegnerin zwar insofern zuzustimmen, als dass sich aus den von der Vorinstanz angegebenen Aktenstellen (Urk. 35 S. 14; Urk. 60 S. 44; Urk. 76 S. 22) tatsächlich nicht ergibt, ob sich die Fahrzeuge des Gesuchstellers "in der ehelichen Liegenschaft" bzw. auf einem zusätzlich gemieteten Parkplatz (bei der Liegenschaft) befinden (vgl. zu den Vorbringen der Gesuchsgegnerin Urk. 106 Rz 40; vgl. zu den Erwägungen der Vorinstanz Urk. 107 E. IV.3.6 S. 18). Damit vermag die Gesuchsgegnerin jedoch nichts für ihren Standpunkt zu gewinnen, zumal die Vorinstanz diesem Argument keine ausschlaggebende Bedeutung zumisst (vgl. Urk. 107 E. IV.3.6 S. 18). Dasselbe gilt für das zweite – ebenfalls bloss am Rande erwähnte – Argument der Vorinstanz betreffend die für die Fertigstellung der Innen- und Aussenrenovation erforderlichen finanziellen Mittel (vgl. Urk. 107 E. IV.3.6 S. 18). Auch auf diese Vorbringen der Gesuchsgegnerin (vgl. Urk. 106 Rz 42 S. 15) ist daher nicht näher einzugehen.

E. 7

Nach dem Gesagten verfangen sämtliche Einwände der Gesuchsgegnerin gegen den vorinstanzlichen Zuweisungsentscheid nicht, womit sich die Berufung in diesem Punkt als unbegründet erweist. Bei dieser Ausgangslage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Gesuchsgegnerin zur Auszugsfrist des Gesuchstellers und zum Mobilien und Hausrat (vgl. im Einzelnen Urk. 106 Rz 44 f. S. 16), werden die diesbezüglichen Berufungsanträge doch lediglich für den Fall der Gutheissung des Antrags auf Zuweisung der ehelichen Liegenschaft an die Gesuchsgegnerin gestellt (vgl. Urk. 106 S. 2). Aus demselben Grund kann auch offenbleiben, ob es sich beim Berufungsantrag Ziffer 2 um einen – wie der Gesuchsteller geltend macht (vgl. Urk. 114 Rz 9 ff. S. 4 f.) – neuen, erweiterten und daher unzulässigen Antrag handelt.

- 26 - In Bezug auf die eheliche Liegenschaft bleibt es demnach bei den vorinstanzlichen Anordnungen gemäss den Dispositiv-Ziffern 2-4 des angefochtenen Urteils. B) Unterhaltsbeiträge / Prozesskostenbeitrag 1. Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.